

LANDTAGS

Wahl in Brandenburg

am 1. September 2019



Die wichtigsten Fragen und Antworten

LANDTAGS

Wahl in Brandenburg

am 1. September 2019

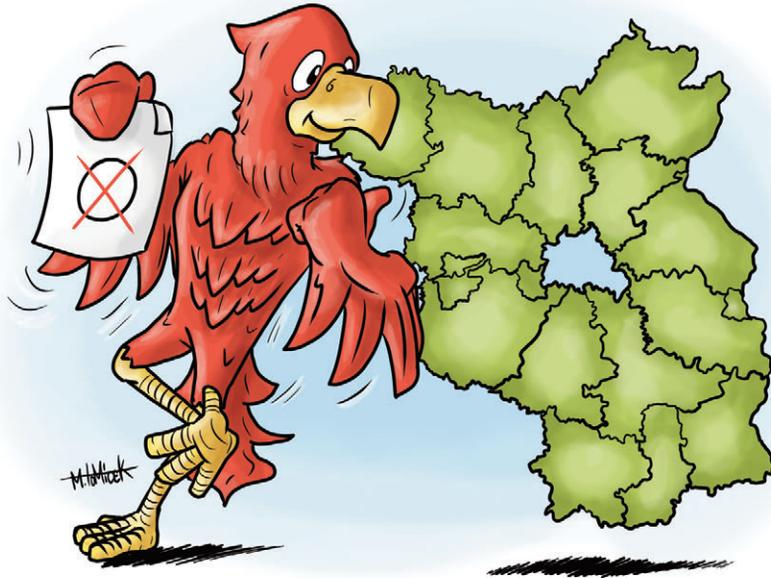
Die wichtigsten Fragen und Antworten

Eine Informationsbroschüre der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung

Vorwort

am 1. September 2019 wählt Brandenburg einen neuen Landtag. In dieser Broschüre beantworten wir wichtige Fragen - zu allgemeinen Wahlgrundsätzen, zum Wahlablauf, zur passenden Kleidung und auch dazu, ob man seine Stimme verkaufen darf. Wahlen gelten als ein Höhepunkt demokratischer Beteiligung. Im Mittelpunkt stehen mündige, informierte und kritische Menschen, die sich einmischen, weil sie sich verantwortlich fühlen.

Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung stellt dazu vielfältige Informationen bereit. Sie betreibt keinen Wahlkampf. Auf unseren Webseiten finden Sie alle Kandidatinnen und Kandidaten der Landtagswahl in ihren Wahlkreisen, Wahlprogramme und kompaktes Hintergrundwissen zur Parteienpolitik in Brandenburg. Die Landeszentrale ist etwas für Neugierige, egal welche Ausbildung und welchen Beruf sie haben, ob sie zum ersten Mal wählen oder schon viele Male ihre Stimme abgegeben haben. Auch für diese Landtagswahl haben wir den Wahl-O-Mat entwickelt, in den die wichtigsten Themen, die Brandenburg beschäftigen einfließen. So kann spielerisch in Erfahrung gebracht werden, wo die politischen Kräfte im Land mit der eigenen Meinung übereinstimmen.



Unsere Aufgabe ist es, die Bürgerinnen und Bürger über politische und gesellschaftliche Zusammenhänge zu informieren und sie zu ermutigen, an politischen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und vielleicht sehen wir uns ja am Wahltag im Wahllokal. Es gibt viel zu entscheiden.

Ihre Landeszentrale

Allgemeines

1. Was ist die Landtagswahl?
2. Aktives Wahlrecht – wer darf wählen und wer nicht?
3. Passives Wahlrecht – wer kann gewählt werden?
4. Dürfen ausländische Mitbürger/-innen in Brandenburg wählen?
5. Wie viele Abgeordnete gibt es und wie werden sie gewählt?
6. Warum zählt jede Stimme und was kann ich mit meiner bewirken?

Der Landtag und seine Abgeordneten

7. Was ist der Landtag und was sind seine Aufgaben?
8. Wie informieren sich die Abgeordneten über die Arbeit der Regierung?
9. Welche Rolle spielen die Parteien?
10. Wie werden die Sitze im Landtag verteilt?
11. Wieso können im Landtag mehr als 88 Abgeordnete sitzen?
12. Gibt es bei den Landtagswahlen eine Fünf-Prozent-Hürde?
13. Was passiert, wenn gewählte Personen das Amt nicht wahrnehmen können?
14. Können Abgeordnete des Landtags nebenbei noch einer anderen Tätigkeit nachgehen?

15. Was ist Immunität?
16. Was bedeutet Indemnität?

Vor der Wahl

17. Wo gibt es Informationen zur Wahl, zum Wahltag und den Kandidierenden?
18. Wer bereitet die Landtagswahl vor und wer führt sie durch?
19. Wie kommen die Kandidierenden auf die Liste?
20. Woher bekommen die Kandidierenden das Geld für ihren Wahlkampf?
21. Wer entscheidet über die Reihenfolge der Bewerber/-innen auf den Stimmzetteln?
22. Woher erfahre ich, ob ich wahlberechtigt bin?
23. Wo kann ich wählen gehen?
24. Muss ich unbedingt in meinem Wahllokal wählen?
25. Was tun, wenn ich am Wahltag nicht da bin?
26. Wie funktioniert die Briefwahl?
27. Kann ich meine Stimme verkaufen?

Während der Wahl

28. Kann mich jemand zur Wahl zwingen?
29. Was ist barrierefreies Wählen?
30. Was passiert im Wahllokal?
31. Wie wird das Wahlgeheimnis gewahrt?
32. Wie viele Stimmen habe ich?
33. Darf mein Kreuz über den Kreisrand hinausragen?
34. Kann ich statt eines Kreuzes auch andere Zeichen machen?
35. Muss ich den Stimmzettel unterschreiben?
36. Wenn ich mich „verwählt“ habe, was dann?
37. Kann ich im Wahllokal für meine Favoriten werben?
38. Darf ich zu zweit in die Wahlkabine gehen?
39. Darf ich für andere Personen wählen gehen?
40. Gibt es eine Kleiderordnung im Wahllokal?
41. Darf ich im Wahllokal fotografieren oder Videos aufnehmen?
42. Wenn ich erst kurz vor 18 Uhr zum Wahllokal komme und sich schon eine lange Schlange gebildet hat – kann ich trotzdem noch wählen?

Nach der Wahl

43. Ab wann und wie werden die Stimmen ausgezählt?
44. Die Wahl ist geheim, woher kommen die Angaben zu Alter und Geschlecht der Wähler/-innen, die man nach den Wahlen oft liest?
45. Was passiert mit den Ergebnissen nach der Wahl?
46. Von wem erfahre ich die endgültigen Wahlergebnisse?
47. Kann gegen eine Wahl Widerspruch eingelegt werden?
48. Was ist eine Wiederholungswahl?
49. Was ist eine Nachwahl?
50. Was kostet eine Wahl?

Weitere Informationen

S. 49

Impressum

S. 52

ALLGEMEINES

Fakten zur Wahl

Wahlberechtigte: ca. 2,1 Millionen Brandenburger/-innen

Wahlalter: ab 16 Jahre

Wahlperiode: 5 Jahre

Sitze im Landtag: mindestens 88 höchstens 110

Wahlkreise: 44

Wahltermin: 1. September 2019

1. Was ist die Landtagswahl?

Bei der Landtagswahl werden die Abgeordneten für das brandenburgische Parlament – den Landtag – für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden frühestens 57 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Volksvertretung wird in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt. Persönlichkeitswahl und Verhältniswahl (Partei) werden dabei miteinander kombiniert. Spätestens 30 Tage nach der Wahl tritt der neue Landtag zusammen.

Die Landtagswahl findet 2019 zum siebten Mal statt. In dem von der Volkskammer der DDR 1990 beschlossenen Ländereinführungsgesetz war zunächst festgelegt worden, dass die Landtage für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Mit der Verfassung des Landes Brandenburg, die 1992 in Kraft trat, wurde die Wahlperiode auf fünf Jahre festgelegt. Diese Festlegung konnte jedoch erst nach Ablauf der Wahlperiode 1994 wirksam werden. Der Landtag besteht aus mindestens 88 und höchstens aus 110 Abgeordneten.

Wahlen früher

Ein demokratisches Wahlrecht in Deutschland gibt es seit 1919.

Die Prinzipien der Weimarer Verfassung galten fortan verbindlich für alle Wahlen sowohl zum Reichstag als auch zu den Ländervertretungen. Früher war das Wahlrecht in Deutschland beschränkt. In vielen Ländern gab es Klassenwahlrechte. Die Stimmen unterschiedlicher Gruppen, die nach Einkommensklassen oder Berufsständen geordnet wurden, hatten eine unterschiedliche Wertigkeit. In Bayern waren Niedrigverdiener gänzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen. In Preußen gab es nicht das Prinzip der unmittelbaren Wahl. Die Wahlentscheidung erfolgte indirekt über Wahlmänner. Wahlfrauen gab es nicht. Zusätzlich wurde nicht geheim gewählt. Die Wähler mussten den Wahlmann, für den sie sich entschieden hatten, öffentlich laut nennen.

2. Aktives Wahlrecht – wer darf wählen und wer nicht?

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ab dem 16. Lebensjahr, die im Land Brandenburg seit mindestens einem Monat ihren ständigen Wohnsitz haben. Um auch wirklich wählen gehen zu können, muss man in einem Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Teilhabe

2018 hat der Landtag in Brandenburg die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt und das brandenburgische Wahlrecht geändert. Auch geistig Behinderte in Vollbetreuung dürfen zur Landtagswahl und den Kommunalwahlen abstimmen, wenn sie das möchten.

3. Passives Wahlrecht – wer kann gewählt werden?

Gewählt werden können alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ab dem 18. Lebensjahr, die seit mindestens drei Monaten im Land Brandenburg ihren Hauptwohnsitz haben. Nicht wählbar ist, wer infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wahlalter

Das Wahlalter wurde im Laufe der Zeit immer wieder geändert. Im 19. Jahrhundert lag es bei 25 Jahren. 1919 wurde es auf 20 Jahre gesenkt. Das Grundgesetz legte anfänglich ein Mindestwahlalter von 21 Jahren fest, erst 1970 wurde es auf 18 Jahre herabgesetzt. In Brandenburg wurde das Wahlalter zuletzt 2011 geändert. Seit 2012 gilt demnach für Landtags- und Kommunalwahlen das Mindestwahlalter von 16 Jahren. Für ein Amt kandidieren kann man ab 18 Jahren (passives Wahlrecht).

4. Dürfen ausländische Mitbürger/-innen in Brandenburg wählen?

Laut Landesverfassung ist das möglich. Dazu müsste jedoch erst das Grundgesetz geändert werden. Es koppelt die Wahlberechtigung an die deutsche Staatsbürgerschaft. (GG Art. 28 Abs. 1 und Art. 116 Abs. 1). Bundesrecht steht über Landesrecht, deswegen dürfen in Brandenburg lebende Ausländer/-innen nicht wählen. Die Landesverfassung ist jedoch so angelegt, dass das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren ist, „sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt“. (Art. 22 Abs. 1)

Frauenwahlrecht

Das Stimmrecht für Frauen wurde in Deutschland erst im Zuge der Novemberrevolution 1918 umgesetzt. Am 19. Januar 1919 fand mit der Wahl der Deutschen Nationalversammlung die erste reichsweite deutsche Wahl statt, bei der Frauen das aktive und passive Wahlrecht besaßen. Viele andere Länder (Frankreich, Italien, Belgien, Griechenland) führten das Wahlrecht für Frauen erst nach dem 2. Weltkrieg ein, die Schweiz (auf Bundesebene) 1971 und Portugal sogar erst 1974.

5. Wie viele Abgeordnete gibt es und wie werden sie gewählt?

§ 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes legt eine Regelzahl von 88 Abgeordneten für den Landtag fest. Diese Zahl kann sich durch Überhang- und Ausgleichsmandate auf maximal 110 Abgeordnetensitze erhöhen. Die Hälfte der Abgeordneten, also 44, wird direkt in den Wahlkreisen gewählt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Die restlichen Abgeordneten ziehen durch Verhältniswahl in den Landtag ein. Das wird durch die Zweitstimme ermittelt. Jede Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung stellt vor der Wahl eine Liste mit ihren Kandidierenden zusammen, sogenannte Landeslisten. Je mehr Prozentpunkte und Direktmandate erreicht werden, umso mehr Kandidierende werden Abgeordnete.

Damit sind bei der Landtagswahl zwei Wahlsysteme miteinander verbunden: das Mehrheits- und das Verhältniswahlsystem. Bei der Verhältniswahl kommen grundsätzlich alle Stimmen zur Geltung, so dass auch Kandidierende kleinerer Parteien Sitze im Landtag erringen können. Es müssen jedoch mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegeben gültigen Zweitstimmen oder ein Direktmandat erreicht werden. Die Fünf-Prozent-Hürde betrifft nicht die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten.

6. Warum zählt jede Stimme und was nützt meine?

In Brandenburg ist keine Mindestwahlbeteiligung erforderlich, damit die Wahl gültig ist. Die Wahl ist jedoch die wichtigste Möglichkeit der Bürger/-innen, auf die Politik Einfluss zu nehmen. Je weniger Menschen wählen, umso größer wird das Gewicht einer einzelnen Stimme. Bei einer geringen Wahlbeteiligung würden also nur relativ wenige Wähler/-innen über die Zusammensetzung des Parlaments entscheiden.



DER LANDTAG UND SEINE ABGEORDNETEN

7. Was ist der Landtag und was sind seine Aufgaben?

Der Landtag ist das Parlament eines Bundeslandes. Als einziges unmittelbar vom Volk gewähltes Verfassungsorgan repräsentiert er das Staatsvolk des Landes Brandenburg. Sitz des Landtags Brandenburg ist Potsdam. 88 Sitze (maximal 110 mit Überhang- und Ausgleichsmandaten) sind zu besetzen. Die Abgeordneten des Landtags wählen den Ministerpräsidenten oder die -präsidentin. Zu den wichtigsten Aufgaben des Landtags gehört die Gesetzgebung (Legislative), außerdem die Kontrolle der Regierung.

Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und muss sich dem Landtag gegenüber verantworten, ebenso die Minister/-innen für ihre Geschäftsbereiche. Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag und seine Ausschüsse über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, über Grundsatzfragen der Raumordnung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten.

Eine zweite große Aufgabe ist der Haushalt. Der Landtag beschließt per Gesetz den Haushaltsplan des Landes und bestimmt somit, wie viel Geld wofür ausgegeben wird. Über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes legt der Finanzminister oder die Finanzministerin vor dem Landtag nach jedem Haushaltsjahr Rechenschaft ab. Der Landtag wählt die Mitglieder des

Landesrechnungshofs, der die Haushaltsrechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes prüft.

Krajny sejm Bramborska

Das ist Niedersorbisch und bedeutet Landtag Brandenburg. So steht es auf der Steintafel am Fortunaportal des Potsdamer Landtags. Das Stadtschloss ist als Sitz des Parlaments zweisprachig beschildert – in Deutsch und Niedersorbisch.

8. Wie informieren sich die Abgeordneten über die Arbeit der Regierung?

Die Abgeordneten haben das Recht, Fragen an die Landesregierung zu stellen. Die Geschäftsordnung des Landtags enthält dafür ein umfassendes Instrumentarium: Große Anfrage, Kleine Anfrage, Fragestunde und Aktuelle Stunde. Die Landesregierung ist verpflichtet, Fragen von Landtagsabgeordneten unverzüglich nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten. Die Abgeordneten haben das Recht auf Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes. Diese haben ihnen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Akten und andere amtliche Unterlagen vorzulegen. Der Landtag kann Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen einsetzen.

Statistik Parlamentsarbeit

Bis zum 31.03.19 haben die Abgeordneten dieser Wahlperiode 74 Sitzungen abgehalten, mit insgesamt 750 Stunden Sitzungsdauer. In 65 Fragestunden wurden 1.673 Fragen gestellt. 207 Gesetzentwürfe wurde eingereicht, davon wurden insgesamt 123 verabschiedet. 37 große und 4.486 kleine Anfragen wurden an die Landesregierung gestellt. Sechs Volksinitiativen wurden eingereicht und vier Volksbegehren abgeschlossen.

9. Welche Rolle spielen die Parteien?

Parteien spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Wählerwillens in politische Beschlüsse. Sie formulieren Programme, die bestimmte gesellschaftliche Vorstellungen und Interessen zusammenfassen und Lösungen für Probleme präsentieren. Die Parteien bieten den Wählerinnen und Wählern politisches Führungspersonal an. Abgeordnete einer Partei bilden in der Regel Fraktionen. Es gibt aber keinen Fraktionszwang.

Im Regelfall bilden mehrere Fraktionen die Regierung, die übrigen die Opposition, die die Kontrollfunktion übernimmt. Eine starke Opposition garantiert, dass die Arbeit im Parlament und die der Regierung wirksam kontrolliert werden. Die brandenburgische Landesverfassung bestimmt deshalb ausdrücklich, dass die Opposition ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie ist und das Recht auf Chancengleichheit hat.

10. Wie werden die Sitze im Landtag verteilt?

Das ist im Landeswahlgesetz detailliert geregelt. In den 44 Wahlkreisen des Landes Brandenburg wird jeweils ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete durch Mehrheitswahl gewählt (Erststimme). Bei Stimmengleichheit im Wahlkreis entscheidet das Los des Kreiswahlleiters. Für die weiteren Sitze im Landtag sind die abgegebenen gültigen Zweitstimmen maßgebend. Jede Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung stellt vor der Wahl eine Liste mit ihren Kandidierenden zusammen. Von diesen sogenannten Landeslisten ziehen dann die Kandidierenden in den Landtag ein, je nachdem wie viele Zweitstimmen die jeweilige Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung erhalten hat.

Parlamentsdokumente

Die vom Landtag Brandenburg verabschiedeten Gesetze werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Gesetze – veröffentlicht. Für die Online-Recherche aller Drucksachen steht die Parlamentsdokumentation zur Verfügung und kann von allen Bürger/-innen eingesehen werden.

11. Wieso können im Landtag mehr als 88 Abgeordnete sitzen?

Die Sitzverteilung und die Zahl der Sitze ergeben sich aus Erst- und Zweitstimme der Wähler/-innen. Der Landtag Brandenburg besteht aus mindestens 88 Abgeordneten. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate können bis zu 110 Abgeordnete in den Landtag einziehen. Wenn eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze erringt, als ihr nach den Zweitstimmen zustehen, bleiben diese erhalten. Man spricht dann von Überhangmandaten. Zum Ausgleich erhalten andere Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen ebenfalls mehr Mandate, die so genannten Ausgleichmandate. Damit wird der prozentuale Anteil, der ihnen nach der Zweitstimme zusteht, wieder hergestellt.

12. Gibt es bei den Landtagswahlen eine Fünf-Prozent-Hürde?

Ja, die gibt es. Die Fünf-Prozent-Hürde bestimmt, wie viel Prozent der Stimmen eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung mindestens erreichen muss, um bei der Vergabe der Mandate überhaupt berücksichtigt zu werden. Bei den Landtagswahlen sind das fünf Prozent der Zweitstimmen. Die Hürde wird nicht wirksam, wenn mindestens in einem Wahlkreis ein Sitz errungen worden ist (Direktmandat).

Die Sperrklausel ist wichtig für die parlamentarische Mehrheitsbildung und damit für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems. Sie verhindert, dass viele kleine Parteien ins Parlament einziehen und sich die Stimmenverhältnisse stark aufteilen. Kritiker bemängeln, dass so nicht alle abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden und somit das demokratische Prinzip der Chancengleichheit ausgehöhlt werde.

Sorben/Wenden

Die Sorben/Wenden sind, nach den Rechten nationaler Minderheiten, von der Fünf-Prozent-Hürde ausgenommen. Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden müssen die Wahlbekanntmachungen und die Kennzeichnung der Wahllokale auch in sorbischer/wendischer Sprache erfolgen. Die Kreiswahlleitungen prüfen zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Sorben/Wenden auch, ob noch weitere Hinweise zur Wahl in sorbischer/wendischer Sprache nötig sind.

13. Was passiert, wenn gewählte Personen das Amt nicht wahrnehmen können?

Wenn Abgeordnete aus dem Landtag ausscheiden, geht der Sitz auf die nächste und noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson der Landesliste (Listennachfolger) über. Ist eine Ersatzperson auf der Landesliste nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Bei Austritten aus einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigungen während der Legislaturperiode bleibt die Person als fraktionslose Abgeordnete oder als fraktionsloser Abgeordneter im Landtag und kann dort weiter arbeiten.

Todesfälle

Stirbt ein Bewerber/eine Bewerberin direkt vor oder während der Wahl, findet die Wahl dennoch statt. Im Fall eines Wahlerfolges für die verstorbene Person erhält entweder der Listennachfolger das Mandat oder es kommt zu einer Ersatzwahl. Stirbt die Person in einem Wahlkreis nach Zulassung des Wahlvorschlages und vor dem Beginn der Wahlhandlung, so ist die Wahl im Wahlkreis vom Kreiswahlleiter abzusagen und eine Nachwahl durchzuführen.

14. Können Abgeordnete des Landtags nebenbei noch einer anderen Tätigkeit nachgehen?

Grundsätzlich ja. Jedoch ist dabei das Prinzip der Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) zu beachten. Verbeamtete Personen mit Dienstbezügen wie Berufsrichterinnen, Staatsanwälte sowie Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit können nicht gleichzeitig ein Abgeordnetenmandat innehaben. In der Zeit der Mandatsausübung ruht das Dienstverhältnis. Die gleichzeitige Ausübung verschiedener öffentlicher Funktionen in verschiedenen Gewalten würde gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstoßen.

15. Was ist Immunität?

Der Grundsatz der Immunität (Unantastbarkeit) schützt Abgeordnete vor Strafverfolgung. Abgeordnete des Bundestages besitzen diese Immunität grundsätzlich, der Bundestag kann sie jedoch aufheben. Diese Regelung beruht auf Erfahrungen aus der NS-Diktatur, als Abgeordnete der SPD oder der kommunistischen Parteien häufig verhaftet wurden und so nicht mehr am politischen Geschehen teilnehmen konnten.

Bei Brandenburger Abgeordneten verhält es sich genau umgekehrt. Bei der Erarbeitung der brandenburgischen Landesverfassung wurde die Regelung als überholt betrachtet. Die Abgeordneten des Landtags besitzen grundsätzlich keine Immunität, der Landtag kann jedoch verlangen, jede Haft und jede sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit auszusetzen, wenn durch sie die parlamentarische Arbeit des Landtags beeinträchtigt wird (Art. 58 Landesverfassung Brandenburg). Immunität kann also nachträglich gewährt werden.

16. Was bedeutet Indemnität?

Indemnität (Schadloshaltung) verleiht Abgeordneten das Recht auf freie Rede im Landtag und schützt sie vor dienstlicher oder gerichtlicher Verfolgung wegen Äußerungen im Plenum oder im Ausschuss. Auch dürfen sie nicht

wegen ihres Abstimmungsverhaltens verfolgt werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen (Artikel 57 Landesverfassung Brandenburg). Die Indemnität kann nicht vom Parlament aufgehoben werden.



VOR DER WAHL

17. Wo gibt es Informationen zur Wahl, zum Wahltag und den Kandidierenden?

Alle Wahlberechtigten erhalten per Post eine schriftliche Benachrichtigung über den Tag der Wahl und das Wahllokal, in dem sie ihre Stimme abgeben können. Die meisten Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen haben eigene Internetauftritte. Über die Absichten der Parteien informieren ihre Partei- und Wahlprogramme. An Infoständen und bei Wahlveranstaltungen kann man sich persönlich informieren und Fragen stellen. Meist wird dort auch Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen bieten der Landeswahlleiter, die Amtsblätter der Gemeinden sowie die Medien. Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung stellt zudem umfangreiche Informationen zur Landespolitik und zur Wahl auf ihrer Webseite zur Verfügung.

www.politische-bildung-brandenburg.de

Wahl-O-Mat

Der Wahl-O-Mat ist ein Frage- und Antwort-Tool der Bundeszentrale für politische Bildung. Er enthält 38 Thesen, die aus den Wahlprogrammen der Parteien entstehen, die zur Wahl antreten. Die Nutzer/-innen können den Thesen zustimmen, sie ablehnen oder mit neutral stimmen. Am Ende können die eigenen Antworten mit denen der Parteien abgeglichen werden. Den Wahl-O-Mat gibt es online und in einer analogen Version als Wahl-O-Mat zum Aufkleben. Beide Versionen gehen in Brandenburg am 2. August 2019 an den Start. Über die Auswahl der Thesen entscheidet eine Redaktion mit Experten und Jugendlichen aus ganz Brandenburg.

18. Wer bereitet die Landtagswahl vor und wer führt sie durch?

Verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisfeststellung sind Wahlorgane. Dazu gehören:

- der Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiter für das Land
- der Kreiswahlausschuss und die Kreiswahlleiter/-innen für jeden Wahlkreis
- der Wahlvorstand und die Wahlvorsteher/-innen für jeden Wahlbezirk

Ein Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, den Stellvertreter/-innen und drei bis sieben Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen berufen. Daneben nehmen die Wahlbehörden – Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen, Bürgermeister/-innen der amtsfreien Gemeinden, Bürgermeister/-innen der geschäftsführenden Gemeinden sowie die Oberbürgermeister/-innen – wichtige Aufgaben wahr, wie zum Beispiel Erteilung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sowie Führung der Wählerverzeichnisse.

Farbe und Größe der Stimmzettel

Festlegungen hierzu gibt es im § 42 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung. Danach muss der Stimmzettel so groß sein, dass die Angaben über die Bewerber/-innen übersichtlich erscheinen. Alle Bewerber/-innen und jede Landesliste erhalten ein Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel besteht aus weißem oder weißlichem undurchsichtigem Papier und muss in allen Wahlbezirken gleich aussehen. Er darf nur einseitig bedruckt sein.

19. Wie kommen die Kandidierenden auf die Liste?

Vorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Parteien und politische Vereinigungen gemeinsame Wahlvorschläge einbringen (Listenvereinigung). Als Bewerber/-in darf nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Spätestens am 44. Tag vor der Wahl entscheidet der zuständige Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, bei Landeslisten der Landeswahlausschuss. Das Ergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.

20. Woher bekommen die Kandidierenden das Geld für ihren Wahlkampf?

Die meisten Bewerber/-innen sind in Parteien organisiert, die sie finanziell unterstützen. Das Parteiengesetz regelt, wie sich Parteien finanzieren und in welcher Höhe sie staatliche Mittel als Teilfinanzierung erhalten. Maßstab für die Verteilung dieser Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Diese wird unter anderem daran gemessen, wie viele Stimmen eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl und den jeweils letzten Landtagswahlen erzielt hat. Zusätzlich finanzieren sie sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

21. Wer entscheidet über die Reihenfolge der Bewerber/-innen auf den Stimmzetteln?

Wie die Reihenfolge der Bewerber/-innen festgelegt wird, bestimmt das Landeswahlgesetz. Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Landtagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und politischen Vereinigungen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge (Erststimme) richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge an.



22. Woher erfahre ich, ob ich wahlberechtigt bin?

Zum einen erhalten alle wahlberechtigten Bürger/-innen spätestens drei Wochen vor der Wahl ihre Wahlbenachrichtigungen. Zum anderen kann man selbst im Wählerverzeichnis der Gemeinde nachschauen, ob man dort eingetragen ist. Dieses enthält Namen und Anschriften aller Wahlberechtigten.

23. Wo kann ich wählen gehen?

Gewählt werden kann im Wahllokal oder per Briefwahl. Im Internet kann nicht gewählt werden. Für das Wahllokal sind die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis, Reisepass oder Führerschein mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung enthält auch die Information, in welchem Wahllokal die Stimme abgegeben werden kann.

Wahlkreise

Das Landeswahlgesetz teilt Brandenburg in 44 Wahlkreise ein. Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie eine möglichst gleiche Bevölkerungszahl aufweisen. Jeder Abgeordnete soll eine ungefähr gleiche Zahl von Wählerinnen und Wählern vertreten. Ein Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet umfassen und unter Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden.

24. Muss ich unbedingt in meinem Wahllokal wählen?

Nein, es gibt andere Möglichkeiten. Zum einen die Briefwahl oder es wird bei der zuständigen Wahlbehörde ein Antrag gestellt, in einem anderen Wahllokal des Wahlkreises zu wählen. Die Anschrift befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung.

25. Was tun, wenn ich am Wahltag nicht da bin?

Dann kann vorher eine Briefwahl beantragt werden.

26. Wie funktioniert die Briefwahl?

Nach Zulassung der Wahlvorschläge kann die Briefwahl beantragt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines und Aushändigung der Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Spätestens zwei Tage vor der Wahl bis 18 Uhr muss der Antrag bei der zuständigen Wahlbehörde schriftlich oder mündlich gestellt werden. Als Schriftform gelten auch Telegramm, Telefax oder E-Mail. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Behinderte Wahlberechtigte können bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen.

Holen die Wahlberechtigten persönlich die Briefwahlunterlagen ab, so kann an Ort und Stelle gewählt werden. Wird der Wahlbrief per Post geschickt, muss dieser spätestens am Wahlsonntag bis 18 Uhr bei der zuständigen Stelle vorliegen. Der Wahlbrief sollte daher bereits einige Tage vor dem Wahltag abgeschickt werden. Der Wahlbrief muss nicht frankiert werden, außer er wurde im Ausland aufgegeben. Nach Ausübung der Briefwahl kann nicht mehr in einem Wahllokal gewählt werden. Auch können die Unterlagen nicht in einem Wahllokal abgegeben werden. Wer seine Unterlagen nicht erhalten hat, muss nachweisen, dass die Unterlagen ohne eigene Schuld nicht zugestellt wurden, um Ersatz zu bekommen.

Welche Unterlagen gehören zur Briefwahl

- Wahlschein
 - amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
- amtlicher Stimmzettelumschlag, um die Geheimhaltung der Wahl zu garantieren
 - amtlicher vorfrankierter Wahlbriefumschlag, um den Brief abzuschicken
 - ausführliches Merkblatt für die Briefwahl

Gründe für die Zurückweisung von Briefwahlunterlagen

- Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen.
- Die Wahlunterlagen sind nicht vollständig oder der Wahlschein ist nicht unterschrieben.
 - Die Umschläge sind nicht verschlossen.
- Es wurden keine amtlichen Umschläge verwendet.

27. Kann ich meine Stimme verkaufen?

Nein, darauf sind Gefängnisstrafen von bis zu 5 Jahre ausgesetzt. Denn so würden auch Personen, die eventuell nicht stimmberechtigt sind, an der Wahl teilnehmen können oder eine Person könnte mehrere Stimmen erhalten und somit das Wahlergebnis bewusst manipulieren.



WÄHREND DER WAHL

28. Kann mich jemand zur Wahl zwingen?

Nein, in der Bundesrepublik Deutschland gibt es nur ein Wahlrecht, keine Wahlpflicht.

29. Was ist barrierefreies Wählen?

Barrierefreies Wählen heißt, dass alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Hierfür werden zum Beispiel Rampen für Rollstuhlfahrer/-innen angelegt, Informationen in Leichter Sprache sowie in Gebärdensprache angeboten und Internetseiten so gestaltet, dass zum Beispiel auch blinde Menschen in der Lage sind, sich zu informieren. Zudem kann die Wahlbehörde in Abstimmung mit der Leitung von Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, eines Klosters oder einer gleichartigen Einrichtung zulassen, dass wahlberechtigte Personen mit gültigem Wahlschein vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

Außerdem dürfen alle, die bei der Stimmenabgabe Hilfe benötigen, sich von einer Hilfsperson helfen lassen. Für Wähler/-innen, die nicht in der Lage sind, persönlich ihre Stimme im Wahllokal abzugeben, gibt es auch die Möglichkeit der Briefwahl.

Hilfsperson

Eine wahlberechtigte Person, die bei der Stimmenabgabe Hilfe benötigt, kann sich eine Hilfsperson wählen und muss dies dem Wahlvorstand bekannt geben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson muss das, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat, geheim halten.

30. Was passiert im Wahllokal?

Die Wähler/-innen geben ihre Wahlbenachrichtigungen beim Wahlvorstand ab. Wer die Benachrichtigung nicht findet, weist sich mit einem Personaldokument (Ausweis, Pass oder Führerschein) mit Foto aus. Grundsätzlich wird das Personaldokument nur bei Zweifeln an der Identität der Wahlberechtigten verlangt, es sollte aber immer mitgenommen werden, da es auf Verlangen vorgezeigt werden muss. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten die Wähler/-innen einen Stimmzettel zum Ausfüllen in der Wahlkabine. In jedem Wahllokal sind dafür eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen und mit Stiften in gleicher Farbe vorhanden. Nach Ausfüllen des Stimmzettels wird dieser gefaltet (die beschriebene Seite ist innen) und in eine verschlossene Box mit Deckel (Wahlurne) eingeworfen.



31. Wie wird das Wahlgeheimnis gewahrt?

Durch eine Wahlkabine. Diese wird im Wahllokal aufgebaut, besteht zu meist aus einem Tisch mit einem Aufsatz aus Plastik oder Karton, der vor Blicken von außen schützt. Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen sein, um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.

Bei der Briefwahl gibt es einen extra Wahlumschlag für die Stimmzettel und eine eidesstattliche Erklärung, in der man mit seiner Unterschrift versichert, dass man seine Stimme allein und unbeobachtet abgegeben hat.

32. Wie viele Stimmen habe ich?

Zwei Stimmen: Mit der so genannten Erststimme (Personenwahl) wird ein/e Bewerber/-in für den jeweiligen Wahlkreis gewählt. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat (Mehrheitswahl). Mit der Zweitstimme werden die Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen gewählt. Die Zweitstimme ist maßgebend für die Verteilung der Landtags-sitze auf die einzelnen Parteien, politischen Vereinigungen und Listenver-einigungen und damit für die politische Zusammensetzung des Landtags (Verhältnswahl). Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Wer auf seine Erst- oder Zweitstimme verzichten will, kann das tun.

Im Unterschied zu den Kommunalwahlen kann man bei der Landtagswahl nicht panaschieren (Stimmen auf mehrere Personen verteilen) und kumulieren (alle Stimmen auf eine Person konzentrieren).

Kreuze nicht beliebig setzen

Zwei Stimmen heißt nicht, dass zwei Personen und dafür keine Partei angekreuzt werden können. Es wäre nicht mehr eindeutig, für welchen Kandidierenden die Erststimme abgegeben wurde. Die Stimme wäre ungültig.

*Es gilt: Ein Kreuz für eine Person,
eins für eine Partei.*

33. Darf mein Kreuz über den Kreisrand hinausragen?

Ja, nicht Schönheit, sondern Klarheit zählt beim Wählen.

34. Kann ich statt eines Kreuzes auch andere Zeichen machen?

Ja, der Wählerwille muss nur grundsätzlich erkennbar sein. Es ist egal, ob durch einen dicken Punkt, ein Blümchen, ein Häkchen oder einen Kringel um den Parteinamen. Selbst wer alle Optionen durchstreicht bis auf eine, zeigt so, wem die Stimme gegeben werden soll. Verfassungsfeindliche

Symbole (Hakenkreuze etc.) sind jedoch verboten. Sie gelten als Zusatz, die Stimme würde als ungültig zählen.

35. Muss ich den Stimmzettel unterschreiben?

Nein, es ist eine geheime Wahl. Alles Persönliche, wie Namenskürzel, Unterschriften, Kommentare, macht den Stimmzettel ungültig.

36. Wenn ich mich „verwählt“ habe, was dann?

Wer sich verschreibt, bekommt einen neuen Stimmzettel. Der alte muss vorher vor den Augen des Wahlvorstands im Wahllokal zerrissen werden.



37. Kann ich im Wahllokal für meine Favoriten werben?

Nein. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Dazu gehört auch der unmittelbare Zugang zum Gebäude. Unterschriftensammlungen dürfen ebenfalls nicht stattfinden.

38. Darf ich zu zweit in die Wahlkabine gehen?

Nein, das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben. Auch Kinder, die alt genug sind, um einen Moment ohne Aufsicht zu sein, dürfen nicht mit in die Kabine.

39. Darf ich für andere Personen wählen gehen?

Nein, das geht nicht. Auch nicht, wenn man miteinander verwandt oder verheiratet ist. Bei der Wahl unterstützen, dürfen nur Hilfspersonen und auch nur in dem Maße, wie es nötig ist, zum Beispiel bei blinden Personen oder bei anderen starken körperlichen Einschränkungen. Es ist allerdings möglich, Briefwahlunterlagen für andere Personen abzuholen. Dazu sind eine Vollmacht und die Vorlage der Personalausweise nötig. Man muss mit der Person, die einem die Vollmacht ausstellt, nicht verwandt sein.

40. Gibt es eine Kleiderordnung im Wahllokal?

Es gibt keine Kleiderordnung für die Wahl. Im Prinzip kann man alles anziehen, solange die nötigen Dokumente (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) vorgelegt werden können und das Gesicht nicht verdeckt oder verschleiert ist. Ein öffentliches Ärgernis darf allerdings nicht erregt werden (ganz nackt also eher nicht).



41. Darf ich im Wahllokal fotografieren oder Videos aufnehmen?

Nein, zumindest nicht in der Wahlkabine. Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben. Auch in den Wahllokalen ist es meist verboten, da andere Personen sonst aus Versehen mitfotografiert werden könnten. Deshalb dürfen auch Journalistinnen und Journalisten im Wahllokal nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung Aufnahmen machen.

42. Wenn ich erst kurz vor 18 Uhr zum Wahllokal komme und sich schon eine lange Schlange gebildet hat – kann ich trotzdem noch wählen?

Ja, man kann noch wählen, auch wenn sich die Stimmabgabe im Wahllokal hinziehen sollte. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin wird um exakt 18 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt geben. Wer nach 18 Uhr erscheint, darf seine Stimme nicht mehr abgeben.



NACH DER WAHL

43. Ab wann und wie werden die Stimmen ausgezählt?

Die Auszählung beginnt noch am Wahltag, unmittelbar nachdem der letzte Wahlberechtigte seine Stimme abgegeben hat, nicht jedoch vor 18 Uhr. Die Wahlurnen werden geöffnet und alle Stimmzettel, die sich darin befinden, gezählt. Um diese Zahl zu überprüfen, werden die Wahlscheine und die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis zusammengezählt und mit den Stimmzetteln verglichen. Alle haben die Möglichkeit, die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Ergebnisses in den Wahllokalen zu verfolgen. Bei großem Andrang oder der Störung der Ruhe und der Ordnung ist der Wahlvorstand berechtigt, Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sowie der Ergebnisermittlung zu sichern.

44. Die Wahl ist geheim, woher kommen die Angaben zu Alter und Geschlecht der Wähler/-innen, die man nach den Wahlen oft liest?

Eine Antwort gibt die so genannte repräsentative Wahlstatistik. In ausgewählten Wahlbezirken erhalten die Wähler/-innen einen amtlichen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck und der Bitte um Angabe von Geschlecht und Geburtsjahr. Auf Basis dieser Stichprobe werden Daten über die Stimmenabgabe der Wähler/-innen für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppe ermittelt, um so Aufschluss über das Wahlverhalten zu

erhalten. Außerdem wird so auch die Struktur der Wähler/-innen und der Nichtwähler/-innen analysiert.

Hochrechnungen

Sie gründen sich auf Wählerbefragungen in ausgewählten Stimmbezirken. Sie sollen kurz nach Abschluss der Wahl Aussagen über den Wahlausgang treffen. Die Aussagen sind allerdings ungesichert und können auch nicht stimmen. Die Befragten könnten gelogen haben. Hochrechnungen erfolgen nach einer mathematischen Schätzmethode. Sie werden von privaten Unternehmen, zum Beispiel von Meinungsforschungsinstituten, am Wahlabend durchgeführt.

45. Was passiert mit den Ergebnissen nach der Wahl?

Man unterscheidet zwischen vorläufigen und endgültigen Wahlergebnissen. Das vorläufige Wahlergebnis wird am Wahlabend, nach dem Auszählen und Kontrollieren der Stimmzettel, ermittelt und durch die Wahlvorsteher der Wahlbezirke mündlich bekannt gegeben. Die Kreiswahlleiter/-innen ermitteln nach diesen „Schnellmeldungen“ das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Unter Einbeziehung der Briefwahlergebnisse erfolgt die Meldung an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Die Ergebnisse werden in dieser Behörde zusammengefasst. Die vorläufigen Wahlergebnisse werden vom Landeswahlleiter und den Kreiswahlleitern/den Kreiswahlleiterinnen öffentlich verkündet.

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Diese ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und wird über die Wahlbehörde an die Kreiswahlleiter/-innen weitergeleitet. Nach dieser Berichterstattung ermittelt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis des Wahlkreises. Die Ergebnisse erhält der Landeswahlleiter zur Prüfung. Er stellt die endgültigen Wahlergebnisse zusammen und berechnet die Sitzverteilung. Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl nach Landeslisten. Ebenso wie die Kreiswahlausschüsse kann der Landeswahlausschuss rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen vornehmen.

46. Von wem erfahre ich die endgültigen Wahlergebnisse?

Der Landeswahlleiter gibt öffentlich das endgültige Wahlergebnis mit der Verteilung der Sitze auf die Parteien oder politischen Vereinigungen sowie auf die Einzelbewerber/-innen im Amtsblatt für das Land Brandenburg und im Internet bekannt.

47. Kann gegen eine Wahl Widerspruch eingelegt werden?

Alle Wahlberechtigten sowie in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter

und die Präsidentin des Landtags können die Landtagswahl beanstanden. Der Einspruch hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu erfolgen. Die Wahlprüfung ist Aufgabe des Landtags. Er entscheidet über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss.

48. Was ist eine Wiederholungswahl?

Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurde. In diesem Fall wird sie entweder ganz oder teilweise wiederholt. Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften und mit denselben Wahlvorschlägen (unter Berücksichtigung des Wahlprüfungsergebnisses) wie zur Hauptwahl statt. Sie muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden. Den Tag bestimmt der Landeswahlleiter. Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

49. Was ist eine Nachwahl?

Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt werden konnte, zum Beispiel durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder wenn

ein Bewerber/eine Bewerberin gestorben ist. Der Tag der Nachwahl darf höchstens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl liegen. Den Tag bestimmt der Landeswahlleiter. Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen (Wahlvorschläge, Ausnahme: verstorbene Bewerber/-innen) wie die Hauptwahl statt.

50. Was kostet eine Wahl?

Eine Landtagswahl kostet etwa drei Millionen Euro und wird aus Steuermitteln bezahlt. Der Versand von Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände, all das kostet. Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach der Wahl die Kosten nach einem bestimmten Kostenschlüssel. Das Landeswahlgesetz regelt die Höhe der Erstattung in § 52 im Einzelnen.

WEITERE INFORMATIONEN

Angebote der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung

Telefon: 0331 866-3541

E-Mail: info@blzpb.brandenburg.de

Webseite: www.politische-bildung-brandenburg.de

Wahlportal für Brandenburg

Hier finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- **Wofür stehen die Parteien?**

Die Kernaussagen der einzelnen Wahlprogramme sind übersichtlich dargestellt.

- **Wer steht wo zur Wahl?**

Über eine komfortable Suchmaske können alle 44 Wahlkreise in Brandenburg und ihre Kandidierenden gefunden werden, inklusive Hintergründen zu Person, Partei und Wahlprogramm.

- **Wahl-O-Mat**

Am 2. August geht der Wahl-O-Mat für Brandenburg online. Das bekannte Internet-Tool zeigt an, welche Partei der eigenen politischen Position am nächsten steht.

www.politische-bildung-brandenburg.de/landtagswahlen

Landeswahlleiter des Landes Brandenburg

Telefon: 0331 866-2600

E-Mail: landeswahlleiter@mik.brandenburg.de

Webseite: www.wahlen.brandenburg.de

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Kommunalabteilung

Telefon: 0331 866-2300

E-Mail: kommunalabteilung@mik.brandenburg.de

Webseite: www.mik.brandenburg.de

Landesjugendring Brandenburg e. V.

Mach's ab 16! – Für alle Jung- und Erstwähler/-innen

Telefon: 0331 620-7530

E-Mail: info@ljr-brandenburg.de

Webseite: www.machs-ab-16.de



© 2019

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
www.politische-bildung-brandenburg.de

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (Hg.)
Landtagswahl in Brandenburg
Die wichtigsten Fragen und Antworten

Gestaltung: Bauersfeld Grafikdesign
Illustrationen: Mirco Tomicek
Druck: ARNOLD group – www.arnoldgroup.de

Wir danken den Kolleginnen und Kollegen im Ministerium des Innern und für Kommunales für die inhaltliche Unterstützung.

ISBN 878-3932502-74-3

